

Liefer- und Zahlungsbedingungen der DMV GmbH für den innerdeutschen Vertrieb, gültig ab November 2024

§ 1. Geltungsbereich; Vertragsabschluss

(1) Unsere Lieferungen und Leistungen an Personen, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind („Auftraggeber“), erfolgen vorbehaltlich § 1 Abs. 2 LZB ausschließlich aufgrund der nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen („LZB“). Einkaufsbedingungen oder anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Der Widerspruch gilt auch dann, wenn wir den Bedingungen des Auftraggebers nach Eingang nicht nochmals widersprechen oder Lieferungen oder Leistungen erbringen oder entgegennehmen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese LZB auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

(2) Wir verfügen auch über Internationale Verkaufsbedingungen („IVB“), die für den internationalen Vertrieb unserer Waren bestimmt sind. Soweit nicht anderweitig vereinbart, finden die vorliegenden LZB Anwendung, wenn (i) der Vertrag nicht auf die Lieferung von beweglichen Sachen (einschließlich herzustellender beweglicher Sachen), sondern auf die Erbringung anderer Leistungen (z.B. Werk- oder Dienstleistungen) gerichtet ist oder (ii) alle Elemente des Sachverhalts im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 (Rom-I-VO) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Staat unseres Geschäftssitzes belegen sind.

(3) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(4) Bestellungen des Auftraggebers in jeder Form gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen, es sei denn, mit dem Auftraggeber ist Abweichendes vereinbart. Ebenso bedarf ein nach Vertragsabschluss übermitteltes Änderungsverlangen des Auftraggebers unserer Bestätigung. Unser Schweigen auf eine Bestellung oder ein Änderungsverlangen gilt nicht als Annahme oder Zustimmung.

(5) Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform; es bedarf jedoch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist. Dokumente, die von uns im Rahmen der teilautomatisierten elektronischen Auftragsdatenverarbeitung maschinell erstellt werden, sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 2. Leistungsumfang und Verwendungszweck

(1) Die vertragsgegenständliche Ware ist auf die aus eigener Erzeugung beschränkt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir behalten uns vor, die Lieferung von einem anderen Werk oder Unterlieferanten im In- oder Ausland zu veranlassen. Dadurch bedingte Mehrkosten für den Auftraggeber gehen zu unseren Lasten.

(2) Die Beschaffenheit der Ware sowie unserer Leistungen, einschließlich deren Menge, Maß und Güte, bemessen sich ausschließlich nach der einzelvertraglichen ausdrücklichen Vereinbarung (§ 434 Abs. 2 Ziff. 1 BGB), mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden und auf die Waren anwendbaren technischen Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Die Anforderungen des § 434 Abs. 2 Ziff. 2 BGB (Eignung für die nach Vertrag vorausgesetzte Verwendung) und die in § 434 Abs. 3 BGB geregelten objektiven Anforderungen (z. B. Eignung für die gewöhnliche Verwendung und übliche Beschaffenheit) sind ausgeschlossen und wir übernehmen hierfür keine Haftung. Unerhebliche produktionsbedingte Abweichungen im Rahmen branchenüblicher oder normgemäßer Toleranzen stellen keinen Sachmangel dar.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Geeignetheit der Ware oder Leistung, welche die vereinbarte Beschaffenheit hat, für den von ihm beabsichtigten oder vorausgesetzten oder üblichen Verwendungszweck zu prüfen und insbesondere alle relevanten Erprobungen und Sicherheitsprüfungen

vorzunehmen sowie sämtliche anwendungsspezifischen Sorgfaltsanforderungen zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für von uns gelieferte Proben und Musterstücke oder sonstige Verkaufsunterlagen. Das Risiko der Eignung der von uns gelieferten Ware oder der von uns erbrachten Leistungen für die vom Auftraggeber beabsichtigte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die gewöhnliche Verwendung liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn wir von dem Verwendungszweck der Ware Kenntnis haben, einer Eignung der Ware oder Leistung für diese Verwendung nicht widersprechen oder der Verwendung zustimmen. Eine Haftung für eine bestimmte Verwendung oder eine bestimmte Eignung der Ware oder Leistung wird von uns nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Die Ware und Leistung genügen lediglich den Anforderungen in Deutschland. Der Auftraggeber ist vor einer Ausfuhr verpflichtet zu prüfen, ob die Ware oder Leistung den Anforderungen im Bestimmungsland genügt,

insbesondere, ob gewerbliche Schutzrechte Dritter dem Import der Ware in das Bestimmungsland entgegenstehen könnten. Besondere Sorgfaltsanforderungen und der Gegenstand, die Anzahl und die Reichweite der von uns vorzunehmenden Sicherheits- oder Materialprüfungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag.

(4) Für den Fall, dass beabsichtigt ist, unsere Waren in Kernanlagen (gemäß der Definition im Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden von 1997) zu verwenden, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die spezifische Verwendung unserer Waren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ausfuhr der Waren) dem geltenden Recht und den höchsten Sicherheitsstandards gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Darüber hinaus gilt die in § 11a LZB festgelegte Einschränkung. Es ist verboten, unsere Waren für andere Anwendungen zu verwenden, bei denen ihre Verwendung, ein Ausfall oder Mängel direkt oder indirekt Schäden durch ionisierende Strahlung verursachen könnte (im Folgenden "Anwendungen mit Strahlungsrisiken"). Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass seine Kunden und andere Personen in der Lieferkette diese Beschränkungen einhalten.

(5) Die von uns ausdrücklich bestätigten Eigenschaften der Ware beziehen sich ausschließlich auf den Auslieferungszustand und werden durch Folgeprozesse (wie z.B. Ein- / Umformen, Weiterbe- oder -verarbeitung) teilweise massiv verändert. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei von uns erzeugten, bearbeiteten oder gelieferten Waren, insbesondere den Stahlprodukten, werkstoffbedingte Ungängen oder Unregelmäßigkeiten (z. B. Schalen, Risse, Lunker, Einschlüsse, Gefügestörungen, Orangenhauteffekt) vorliegen können, die im Herstellungsprozess nicht vermieden werden können und trotz größter Sorgfalt für uns vor Auslieferung nicht immer erkennbar sind. Solche Ungängen oder Unregelmäßigkeiten werden häufig erst bei Bearbeitungs- oder Umformprozessen (z. B. beim Pressen, Schweißen oder Biegen) sichtbar. Dem Auftraggeber obliegt daher vor, während und nach Bearbeitungs- und Umformprozessen eine besondere Sorgfalts- und Prüfpflicht. Alle so aus von uns gelieferter Ware erzeugten Produkte müssen vor einer etwaigen weiteren Weiterbe- oder -verarbeitung, vor einem Einbau in andere Gegenstände und bevor sie in Verkehr gebracht werden vom Auftraggeber sorgfältig untersucht und geprüft werden. Bei Weiterveräußerung unserer Ware in be- oder verarbeitetem oder in unverändertem Zustand verpflichtet sich der Auftraggeber, seinem Kunden sowie sonstigen Dritten, die bestimmungsgemäß die Ware be- oder verarbeiten, die vorgenannten Sicherheitshinweise zu übermitteln und diesen die vorgenannten Sorgfalts- und Prüfverpflichtungen aufzuerlegen.

(6) Prüfbescheinigungen, die Inhalte der vereinbarten Spezifikation, oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie. Alle Garantien bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und Bezeichnung als „Garantie“. Wir haften Dritten gegenüber, denen der Auftraggeber unsere Prüfbescheinigungen oder Qualitätszeugnisse zugänglich macht, nicht für die Richtigkeit dieser Bescheinigungen oder Zeugnisse.

(7) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sogenanntes Ila-Material – stellen die angegebenen Eigenschaften und solche Fehler, mit denen der Auftraggeber bei solchem Material üblicherweise zu rechnen hat, keinen Sachmangel dar. Sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, hat Ila-Material lediglich Schrottwert. Deklassiertes Material darf lediglich als Ila-Material oder Schrott weiter veräußert werden. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle weiteren Abnehmer in der Lieferkette entsprechend informiert werden.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Lieferung von Waren mit Warenursprung aus der Europäischen Union im Sinne zollrechtlicher Präferenzvorschriften besteht nicht, es sei denn ein solcher Warenursprung wurde ausdrücklich vereinbart.

§ 3. Verpackung

(1) Sofern nicht anders vereinbart, wird die Ware gebündelt, in Plastik verpackt und im Übrigen nicht gegen Korrosion geschützt geliefert. Hierdurch bedingte Außenkorrosionen, transportbedingte Verschmutzungen und Oberflächenbeeinträchtigungen gelten nicht als Sachmangel. Besondere Verpackungen oder Schutzvorkehrungen (z. B. für längerfristige Aufbewahrung, Seetransport oder Transport unter winterlichen Bedingungen) erfolgen nur bei ausdrücklicher Bestellung und gegen zusätzliche Vergütung. In jedem Falle empfiehlt es sich, die Ware trocken zu transportieren, bei Anlieferung auf eingedrungene Feuchtigkeit zu überprüfen und für eine sofortige Trocknung und schnelle Verarbeitung zu sorgen, falls Feuchtigkeit aufgetreten sein sollte.

(2) Wir nehmen Verpackungen, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel zurück. Kosten des Auftraggebers für einen Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

§ 4. Lieferung, Teillieferung, Gefahrübergang, Transport

(1) Unbeschadet von § 3 Abs. (1) LZB, und sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA Incoterms an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort des Lieferwerkes bzw. des Lagers. Der Auftraggeber ist bei jeder Versandart (auch bei Vereinbarung der Incoterms-Klausel DDP Incoterms) für die Entladung verantwortlich.

(2) Wir sind dazu berechtigt, Teillieferungen zu tätigen und diese separat in Rechnung zu stellen.

(3) Der Gefahrübergang erfolgt gemäß der vereinbarten Incoterms-Klausel. Sollte der Auftraggeber die Ware trotz Übernahmeverpflichtung nicht übernehmen, geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, in dem der Auftraggeber seiner Übernahmeverpflichtung nicht nachkommt. Soll die Ware auf Wunsch des Auftraggebers erst auf seinen Abruf hin ausgeliefert oder bereitgestellt werden, so geht die Gefahr – je nachdem, was früher eintritt – mit Übergabe oder nach Ablauf der vereinbarten Frist ab Versandbereitschaftsmeldung über. Bei Entnahmen des Auftraggebers aus einem von uns im Rahmen separater vertraglicher Vereinbarungen für den Auftraggeber bereitgestellten Warenlagers oder Vorrates geht die Gefahr spätestens mit Entnahme auf den Auftraggeber über.

(4) Wir sind berechtigt, die Beladung von Transportmitteln, die für einen beförderungssicheren Transport als nicht geeignet erscheinen oder nicht über die erforderlichen Mittel zur Ladungssicherung verfügen, abzulehnen, auch wenn der Transport in der Verantwortung des Auftraggebers liegt.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen zu erfüllen, die von der deutschen Zollverwaltung für die Zertifizierung zum "Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten" (ZWB/AEO) erlassen wurden. Sofern der Auftraggeber nicht selbst die Anerkennung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter besitzt oder beantragt hat, verpflichtet er sich, uns gegenüber eine gesonderte Verpflichtungserklärung nach zollamtlichem Muster zur Einhaltung der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen abzugeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns sofort zu

informieren, wenn die Einhaltung der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen von ihm oder von den von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Hilfspersonen verletzt werden oder ihre Einhaltung nicht mehr sichergestellt ist.

Wir haben das Recht, den jeweiligen Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen, wenn der Auftraggeber die zur Anerkennung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter erforderlichen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen nicht erfüllt oder auf Verlangen uns gegenüber keine Sicherheitserklärung abgibt oder der Auftraggeber oder die von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Hilfspersonen diese Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen schuldhaft in schwerwiegender Weise oder wiederholt verletzen.

§ 5. Liefer- und Leistungsfristen und Termine; Liefer- und Leistungshindernisse

(1) Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger und rechtzeitiger Klarstellung aller notwendigen Einzelheiten des Vertrages sowie rechtzeitiger und hinreichender Selbstbelieferung mit erforderlichen Rohstoffen, Vormaterialien und Fremdleistungen; entsprechendes gilt für Liefer- oder Leistungstermine. Unter Vorbehalt bestätigte Fristen und Termine werden erst nach ausdrücklicher Aufhebung des Vorbehaltes verbindlich. Sofern lediglich eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart ist, behalten wir uns das Recht vor, den genauen Liefer- oder Leistungszeitpunkt innerhalb der Frist zu bestimmen. Die alleinige Vereinbarung eines Incoterms begründet kein Fixgeschäft.

(2) Ein Rahmenvertrag über eine feste Liefermenge verpflichtet den Auftraggeber zur Abnahme und Bezahlung der gesamten Liefermenge innerhalb des vereinbarten Zeitraums; das Lieferwerk ist befugt, den Leistungszeitpunkt nach billigem Ermessen festzulegen. Wir sind befugt, regelmäßige Teillieferungen vorzunehmen. Ein Rahmenvertrag, der lediglich Preise für unbestimmte Liefermengen innerhalb eines vereinbarten Zeitraums, aber keine Abnahmepflichten des Auftraggebers beinhaltet, begründet für uns auch keine Lieferverpflichtungen; Lieferverpflichtungen entstehen erst bei verbindlichen Einzelverträgen, deren Abschluss vorbehalten bleibt.

(3) Wenn der Auftraggeber vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – (wie z.B. Stellung einer Sicherheit, Beibringung geschuldeter Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung, Genehmigungen oder Bestätigungen oder Ähnliches) nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, die Liefer- und Leistungsfristen und -termine unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Auftraggebers unter Berücksichtigung unserer Auslastung angemessen zu verlängern.

(4) Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Unser Zahlungsanspruch ist in diesem Fall abweichend von § 6 Abs. (1) LZB fünfzehn (15) Kalendertage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware trotz Ablauf des vereinbarten Liefertermins bzw. des vereinbarten Lieferzeitraums nicht innerhalb von sechs (6) Kalendertagen abgerufen wird sowie für Fälle, in denen der Auftraggeber für bestellte Ware nach unserer Meldung der Versandbereitschaft eine vereinbarte Versandfreigabe nicht innerhalb des dafür vereinbarten Zeitraumes erteilt. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

(5) Für die Einhaltung von verbindlichen Lieferfristen und -terminen ist (auch im Falle der Vereinbarung einer D-Klausel nach Incoterms) der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit der Meldung der

Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

(6) Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch ein schwerwiegendes Ereignis außerhalb unserer Einflussosphäre gehindert werden, das uns oder unsere Zulieferer betrifft, wie z.B. Krieg, innere Unruhen, terroristische Anschläge, staatliche oder behördliche Eingriffe (u.a. Lieferembargos, Import – oder Exportrestriktionen), Nichterteilung notwendiger oder beantragter behördlicher Genehmigungen oder Bescheinigungen (z.B. Nullbescheide), Naturereignisse, Sturm, Epidemien und Pandemien, Unfälle, Feuer, Explosionen, Streik und Aussperrung in eigenen und fremden Betrieben, schwerwiegende Transportbehinderungen, schwerwiegender Maschinenbruch, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, ruhen unsere vertraglichen Verpflichtungen und wir sind befugt, die Liefer- und Leistungszeit, Termine und Fristen – unter Berücksichtigung unserer Produktionskapazitäten und anderer Lieferverpflichtungen sowie einer angemessene Anlaufzeit – zu verlängern. Das Liefer- oder Leistungshindernis ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Wird uns die Lieferung oder Leistung durch das Liefer- oder Leistungshindernis unmöglich oder unzumutbar, oder dauert dieses mindestens sechs Wochen über den vereinbarten Lieferzeitpunkt hinaus an, können wir unter Ausschluss einer diesbezüglichen Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten, soweit das Liefer- oder Leistungshindernis besteht; das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn und soweit ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Entsprechendes gilt, wenn das schwerwiegende Ereignis uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen wesentlich erschwert oder das schwerwiegende Ereignis unsere Liefer- oder Leistungskapazitäten deutlich vermindert.

(7) Mit Rücksicht auf branchentypisch hohe Produktionsvorlaufzeiten stehen dem Auftraggeber bei Nichteinhaltung der Liefer- und Leistungstermine oder -fristen die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Einer Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht im Falle unserer endgültigen Leistungsverweigerung. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages und setzt voraus, dass wir die Nichteinhaltung des Liefer- oder Leistungsdatums oder die Fristüberschreitung fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Nach erfolgter Lieferung hat der Auftraggeber kein Recht auf Aufhebung des Vertrages aufgrund Verspätung der Lieferung oder Leistung.

(8) Im Übrigen haften wir für Verzug gem. § 11 LZB. Eine darüberhinausgehende Haftung für Verzug ist ausgeschlossen. Unbeschadet seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich auf die für ihn erkennbaren drohenden Verzögerungsschäden schriftlich hinzuweisen.

§ 6. Preis und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Vergütung versteht sich zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Zahlung der Vergütung und aller sonstiger vom Auftraggeber zu leistenden Zahlungen hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, bis zum 15. Kalendertag des der Lieferung ab dem Lieferwerk oder ab dem Lager bzw. des der Erbringung der Leistung folgenden Monats ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber. Der Erfüllungsort der Zahlung ist der Ort der in unserer Rechnung angegebenen Bankverbindung. Die Einräumung des vorgenannten Zahlungsziels steht unter dem Vorbehalt unseres Rechts, Sicherheitsleistung gemäß § 7 LZB zu verlangen.

(2) Ist der Preis nach Gewicht bestimmt, so werden die Gewichte auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind

für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung, gleichgültig mit welchen Beförderungsmitteln die Lieferung erfolgt. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Bei Bündelung verwiegen wir brutto für netto. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Beweis für die Unrichtigkeit des von uns durchgeführten Messverfahrens durchzuführen.

(3) Überschreitet der Auftraggeber ein vereinbartes Zahlungsziel oder gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der von ihm zu leistenden Zahlungen in Verzug, ist er verpflichtet, an uns Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank für die Dauer des Verzugs zu zahlen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug unberührt.

(4) Im Falle eines Zahlungsverzugs gemäß § 6 Abs. (3) LZB sowie für Fälle, in denen nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird oder bei wesentlicher nachträglicher Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, sind wir berechtigt, unseren Zahlungsanspruch, soweit wir bereits geliefert oder geleistet haben, sofort fällig zu stellen und (soweit bislang vereinbarungsgemäß keine Sicherheiten gestellt wurden) Sicherheiten gemäß § 7 LZB oder Vorkasse für noch nicht ausgeführte Lieferungen oder Leistungen zu verlangen. Wir sind dann auch berechtigt, die Einziehungsermächtigung gemäß § 8 Abs. (9) LZB zu widerrufen. Ferner ist es uns gestattet, bzgl. noch nicht ausgeführter Lieferungen oder Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Leistet der Auftraggeber innerhalb angemessener Frist trotz Aufforderung keine Sicherheit oder Vorkasse, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Bestimmungen wegen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

(5) Grenzüberschreitende Lieferungen erfolgen unverzollt und unversteuert. Zölle, Konsulatskosten, Frachten, Versicherungsprämien und andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrags stehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Sollten nach Vertragsabschluss eine Einführung neuer oder eine Erhöhung bestehender öffentlicher Steuern, Gebühren, Zölle oder Abgaben oder vergleichbar wirkender Belastungen, gleichviel ob zivil- oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet, erfolgen, die dazu führt, dass sich unsere Kosten für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferungen oder Leistungen im Vergleich zu den bei Abschluss des jeweiligen Vertrages zugrunde gelegten Kosten erhöhen, sind wir zu einer einseitigen Preiserhöhung berechtigt, die sich auf die Weitergabe der tatsächlichen Kostenerhöhung unter Fortschreibung der ursprünglichen Kalkulation beschränkt, wobei wir etwaig eingetretene Kostensenkungen ebenfalls im Maße der Kostensenkung preismindernd berücksichtigen werden; dies gilt nicht, sofern ein in den ersten vier Monaten nach Abschluss des einzelnen Vertrages liegender verbindlicher oder unverbindlicher Liefer- oder Leistungstermin vereinbart wurde. Ferner besteht kein einseitiges Preisanpassungsrecht, wenn die Kostenveränderung für uns konkret vorhersehbar war. Bei Rahmenverträgen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Viermonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages beginnt. Die Preiserhöhung beschränkt sich auf die tatsächliche Kostenveränderung des betreffenden Kalkulationsbestandteils und wird dem Auftraggeber umgehend mitgeteilt. Der Auftraggeber ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung unter Ausschluss weitergehender Rechte zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags und zum Rücktritt von dem von der Preisanpassung betroffenen Kaufvertrages berechtigt.

(6) Holt ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Auftraggeber oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Ausland, so hat der Auftraggeber uns dies durch Übergabe von Belegen, die den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland genügen und sonstigen erforderlichen Belegen

(z.B. Gelangensbestätigung, Ausfuhrnachweis, Endverbleibserklärung), nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Ware erbracht, hat der Auftraggeber die Umsatzsteuer gemäß dem für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

(7) Der Auftraggeber ist nur dann dazu berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder seine Leistungen auszusetzen oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers auf demselben Vertragsverhältnis beruht und von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7. Sicherheiten

(1) Wir haben – unbeschadet unserer gesetzlichen und vertraglichen Rechte sowie den Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt gemäß § 8 LZB – Anspruch auf werthaltige Besicherung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Sicherheit kann auch durch eine Garantie oder ein sonstiges unbedingtes Zahlungsverprechen eines im Land des Lieferwerkes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern wir unseren Anspruch auf Besicherung im Einzelfall oder zeitweilig nicht oder nicht in voller Höhe geltend machen, liegt darin kein Verzicht auf den Anspruch auf Besicherung. Leistet der Auftraggeber eine geforderte Sicherheit nicht oder verlängert er eine gewährte Sicherheit, die zu verfallen droht, auf Anforderung nicht, so steht uns hinsichtlich noch nicht erbrachter Lieferungen und Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht und das Recht zur Versagung von etwaig vereinbarten Lagerentnahmen zu. Nach fruchtloser Fristsetzung sind wir berechtigt, unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten.

(2) An vom Auftraggeber gelieferten oder beigestellten Gegenständen, die durch uns be- oder verarbeitet werden oder sonst Gegenstand oder Hilfsmittel unserer Leistungserbringung sind, besteht zu unseren Gunsten ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, welches der Absicherung unserer Vergütungsforderungen aus der Be- oder Verarbeitung samt Nebenforderungen dient. Gesetzliche Pfandrechte bleiben unberührt.

§ 8. Eigentumsvorbehalt; Forderungsabtretung

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren (Vorbehaltswaren) vor. Sofern der Auftraggeber nicht Vorkasse geleistet hat, behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren auch für alle gegenwärtigen und künftigen und bedingten Forderungen (gesicherte Forderungen) aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen und sicherzustellen, dass unser Eigentumsanspruch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware als solche zu kennzeichnen und dem Auftraggeber die Entfernung oder Unkenntlichmachung der Kennzeichnung zu untersagen oder ihm die nachträgliche Kennzeichnung aufzuerlegen.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(4) Sofern der Auftraggeber die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang be- oder verarbeitet, so erfolgt dies für uns als Hersteller und wir erwerben das Eigentum an der neu hergestellten Sache, ohne

uns zu verpflichten, und die neu hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware.

(5) Bleibt bei einer Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber ein Eigentumsrecht eines Dritten bestehen, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

(6) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach § 8 Abs. (7) und Abs. (8) LZB auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses § 8 LZB gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.

(7) Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten; dies gilt auch bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent in deren Höhe auch für die jeweiligen Saldoforderungen. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

(8) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren weiterveräußert, so werden uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung bzw. die jeweiligen Saldoforderungen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß § 8 Abs. (5) LZB haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

(9) Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Saldoforderungen einzuziehen, es sei denn wir widerrufen die Einziehungsermächtigung. Wir sind zu einem Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt, sobald unser Zahlungsanspruch für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Lieferungen und Leistungen gefährdet ist und der Auftraggeber keine anderweitige geeignete Sicherheit übermittelt. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir dies nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Fall berechtigt.

(10) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind wir – unbeschadet unserer Rechte aus § 6 Abs. (4) LZB - nach fruchtloser Fristsetzung zum Rücktritt hinsichtlich der betroffenen Ware unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftraggebers berechtigt. Nach Ausübung des Rücktrittsrechts können wir die Weiterbe- oder -verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und die Rückgabe der Ware verlangen. Wir sind berechtigt, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Auftraggebers zu betreten. Die in diesem § 8 Abs. (10) LZB genannten Rechtsfolgen kann der Auftraggeber durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

(11) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich

benachrichtigen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

(12) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 9. Abnahme

(1) Wenn eine Abnahme vereinbart ist, die über die Pflicht zur Übernahme der Ware hinausgeht, erfolgt diese – sofern nicht anders vereinbart – im Lieferwerk. Sie muss unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Die werksseitigen Abnahmekosten tragen wir; die übrigen im Zusammenhang mit der Abnahme entstehenden oder uns von dritter Seite berechneten Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(2) Falls besondere Gütevorschriften vereinbart sind, ist der Auftraggeber auf unsere Aufforderung hin zu einer Abnahme verpflichtet.

(3) Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Lieferung ohne Abnahme durchzuführen oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern. In diesen Fällen gilt § 5 Abs. (4) LZB entsprechend.

(4) Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen. Nicht gerügte Mängel gelten als genehmigt.

§ 10. Mängelansprüche

(1) Die vertragsgemäße Beschaffenheit und Mangelfreiheit unserer Ware und unserer Leistungen bemisst sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Beschaffenheiten der bestellten Ware und Leistung gemäß § 2 LZB zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die Beweislast für eine etwaige Mangelhaftigkeit der Ware oder Leistung trägt der Auftraggeber. Klarstellend wird festgehalten, dass dem Auftraggeber insbesondere keine Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechtsmangelhafter Ware oder Leistung zustehen, soweit er gegenüber Dritten Haftungserweiterungen oder Garantiezusagen abgegeben hat oder gegenüber Dritten für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware oder Leistung einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit uns getroffenen Vereinbarungen sind.

(2) Rechte oder Ansprüche Dritter (insbesondere Rechte und Ansprüche die auf Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte gestützt werden) stellen nur dann einen Rechtsmangel dar, sofern diese Ansprüche oder Rechte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs in dem Land des Lieferwerkes in Kraft sind und die Nutzung der Ware in diesem Land verhindern oder beeinträchtigen.

(3) Ohne dass damit eine Einschränkung der gesetzlichen Regelungen verbunden ist, hat der Auftraggeber die Ware nach Erhalt unverzüglich und umfassend im Hinblick auf Abweichungen der Ware in der Art, der Menge, der Qualität und der Verpackung zu untersuchen. Sofern erforderlich muss der Auftraggeber die Untersuchung mit Hilfe dritter externer Personen durchführen. Mängelrechte bestehen nur, wenn bei einer zumutbaren Untersuchung erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Versteckte Sachmängel, welche auch bei sorgfältigster Prüfung nicht unverzüglich nach Lieferung entdeckt werden können, müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Die Mängelrüge muss - unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Be- oder Verarbeitung, eines Einbaus oder einer Anbringung der Ware - schriftlich erfolgen und der Mangel ist so genau zu benennen

und zu umschreiben, dass wir Abhilfemaßnahmen treffen können.

(4) Der Auftraggeber hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware oder Leistung und zur Erforschung der Mängelursache zu geben. Auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Solche Überprüfungen und Erforschungen stellen keinen Verzicht auf eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Rüge dar und erfolgen, auch wenn dies nicht gesondert kenntlich gemacht wird, stets unter Vorbehalt. Bei unberechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, vom Auftraggeber Ersatz der uns entstandenen Kosten sowie des uns entstandenen Umschlags- und Untersuchungsaufwands zu verkehrsüblichen Preisen zu verlangen.

(5) Bei Vorliegen eines Mangels werden wir nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten; gesetzlich zwingende Ansprüche im Zusammenhang mit der Nacherfüllung bleiben unberührt.

Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist; zwingende gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Auftraggeber uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Preis herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann.

Weitergehende Ansprüche als die in diesem § 10 Abs. (5) LZB geregelten Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz oder Ersatz verblicher Aufwendungen, bestehen nur nach Maßgabe des § 11 LZB.

(6) Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung oder Leistung endet – außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit - nach Ablauf eines Jahres nach Lieferung oder Leistung. Für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gelten jedoch abweichend von Satz 1 die gesetzlichen Verjährungsfristen. §§ 445a, 445b und § 478 BGB bleiben unberührt. Gebrauchte Ware – und Ila-Material wird unter Ausschluss jeder Sachmängelhaftung verkauft. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

Bei Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen oder bei Vorsatz gelten abweichend von vorstehenden Regelungen die hierfür vorgeschriebenen gesetzlichen Verjährungsfristen.

(7) Rückgriffsansprüche des Auftraggebers nach §§ 445a, 445b und 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Auftraggeber geltend gemachten Mängelrechte Dritter und setzen voraus, dass der Auftraggeber seiner ihm im Verhältnis zu uns obliegenden Prüfungs- und Rügepflicht nachgekommen ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Wir haften nicht für vertragliche Haftungserweiterungen, Garantiezusagen oder überobligatorische Kompensationsleistungen des Auftraggebers gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten.

(8) Reklamations- oder Schadenspauschalen oder Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

(9) Soweit das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung findet, gilt dieses mit der Maßgabe, dass Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache oder wegen sonstiger Leistungsstörungen nur im Falle eines Verschuldens unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und nur in den Grenzen des nachfolgenden § 11 LZB bestehen. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht für Personenschäden, Schäden an privat genutzten Sachen und für andere Fälle einer gesetzlich zwingenden Haftung.

§ 11. Schadensersatz und allgemeine Haftungsbeschränkungen

(1) Unsere Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz aus jedem Rechtsgrunde wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses § 11 LZB ausgeschlossen oder beschränkt.

(2) Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

(3) Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(4) Die Haftung für Zufall, Produktionsausfall, Nutzungsverluste und entgangenen Gewinn ist in jedem Falle ausgeschlossen, unabhängig davon, ob diese beim Auftraggeber oder Dritten entstanden sind.

(5) Unsere Haftung aus jedem Rechtsgrunde ist insgesamt auf den vom Käufer nachgewiesenen, vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt und die Haftung ist im Übrigen, unabhängig vom Rechtsgrund, auf 50 % des Nettokaufpreises der Ware, die Gegenstand der Verletzung ist, pro Schadensfall und insgesamt auf 100 % des Nettokaufpreises der betroffenen Ware beschränkt.

(6) Die Beschränkungen gem. § 11 Abs. (1) bis (5) LZB gelten auch im Verhältnis zu solchen Personen, bezüglich derer wir Schutzpflichten, insbesondere Pflichten aus § 311 BGB, haben.

(7) Die in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten, vorbehaltlich des § 11a LZB, nicht bei Vorsatz, einem Personenschaden, einem Schaden an einer privat genutzten Sache oder in sonstigen Fällen gesetzlich zwingender Haftungen.

(8) Der Auftraggeber trägt die Haftungsrisiken, die sich daraus ergeben, dass er die Ware ausführt, an einer solchen Ausfuhr wesentlich mitwirkt oder die Ware zum Zwecke der Ausfuhr weiterverkauft. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, uns von allen außervertraglichen Ansprüchen Dritter, wie z.B. Produkthaftungsansprüchen, die sich aus der Anwendung ausländischen Rechts ergeben, freizustellen, soweit diese dem Grund oder der Höhe nach Ansprüche nach deutschem Recht übersteigen.

§ 11a. Nukleares Ereignis, ionisierende Strahlung

(1) Unsere Waren dürfen nur für Kernanlagen verwendet werden, die sich in Gerichtsbarkeiten befinden, in denen das anwendbare Recht unsere Haftung für einen etwaigen nuklearen Schaden ausschließt, da nach dem anwendbaren Recht lediglich der Inhaber der Kernanlage für nukleare Ereignisse haftet (z.B. auf der Grundlage des Wiener Übereinkommens von 1997 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden)¹. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass seine Kunden und andere Personen in der Lieferkette diese Beschränkung einhalten. Der Auftraggeber hat uns und unsere Geschäftsführer, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und Subunternehmer von allen Haftungsansprüchen freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die durch nukleare Ereignisse verursacht werden (einschließlich und ohne Einschränkung in Bezug auf nukleare Schäden an der Kernanlage selbst oder an Eigentum am Standort der Kernanlage). Soweit es das anwendbare Recht zulässt, ist unsere Haftung, ungeachtet des Rechtsgrunds, die durch nukleare Ereignisse verursacht wurde oder damit in Zusammenhang steht, ausgeschlossen, und der Auftraggeber hat keinen Regressanspruch gegen uns für Schäden oder

Kosten, die ihm oder anderen Personen im Falle eines nuklearen Ereignisses entstehen.

(2) Wenn unsere Waren für andere Anwendungen mit Strahlungsrisiken verwendet werden, hat der Auftraggeber uns und unsere Geschäftsführer, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und Subunternehmer von allen Haftungsansprüchen freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die durch ionisierende Strahlung verursacht werden, zu denen die Verwendung, ein Ausfall oder Mängel unserer Waren direkt oder indirekt beigetragen haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden, die aus einer Veränderung des Genoms resultieren oder direkt oder indirekt mit den Kosten für vorbeugende Maßnahmen im Hinblick auf eine ernste und unmittelbare Bedrohung durch ionisierende Strahlung zusammenhängen. Soweit es das anwendbare Recht zulässt, ist unsere Haftung, ungeachtet des Rechtsgrundes, die durch ionisierende Strahlung verursacht wurde oder damit im Zusammenhang steht, ausgeschlossen, und der Auftraggeber hat keinen Regressanspruch gegen uns für Schäden oder Kosten, die ihm oder anderen Personen im Falle ionisierender Strahlung entstehen.

§ 12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Wenn mit dem Auftraggeber vereinbart wird, dass wir die Versendung der Ware organisieren (z.B. bei Vereinbarung einer C-Klausel der Incoterms) ist der vereinbarte Erfüllungsort für Zwecke des Gerichtsstands an dem Ort, an dem die Ware dem ersten Frachtführer von uns übergeben wird.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß § 12 Abs. (1) LZB, ist ausschließlicher Gerichtsstand Duisburg, Deutschland. Wir sind anstelle einer Klage vor den für Duisburg zuständigen staatlichen Gerichten nach unserer Wahl auch berechtigt, Klage vor den staatlichen Gerichten (i) am satzungsmäßigen Sitz des Beklagten, oder (ii) am gemäß § 4 Abs. (1) LZB oder § 12 Abs. (1) LZB geltenden Erfüllungsort für die Lieferung zu erheben.

(3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf“.

(4) Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in ihrer bei Vertragsschluss geltenden Fassung unter Berücksichtigung der in diesen LZB getroffenen Bestimmungen.

§ 13. Sonstige Bestimmungen; Datenschutz

(1) Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, seine Rechte und Pflichten gegenüber uns auf eine andere Person zu übertragen.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Wir und der Auftraggeber sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise soweit wie möglich gerecht werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden von uns oder ggf. von mit uns verbundenen Unternehmen innerhalb der Salzgitter-Gruppe verarbeitet. Wir behalten uns vor, Daten zur Vertrags- und Zahlungsabwicklung und sonstige zur Beurteilung der Bonität geeignete Informationen aus der Vertragsbeziehung an Versicherungsgesellschaften und Einrichtungen zur Absicherung von Lieferantenkrediten und zur Einschätzung der Bonität auf elektronischem Wege mitzuteilen.

Version: November 2024

¹ Die hier verwendeten Begriffe "Kernanlagen" und "nukleares Ereignis" haben die Bedeutung, die diesen Begriffen im Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden von 1997 gegeben wurde.